

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Festsetzung einer neuen Ortsdurchfahrtsgrenze auf der Luxemburger Straße (B 265)

Beschlussorgan

Verkehrsausschuss

Gremium	Datum
Verkehrsausschuss	17.09.2013
Bezirksvertretung 3 (Lindenthal)	30.09.2013
Verkehrsausschuss	05.11.2013

Beschluss:

Der Verkehrsausschuss beauftragt die Verwaltung, auf der Grundlage von §5 Abschnitt 4 Bundesfernstraßengesetz die Ortsdurchfahrtsgrenze auf der B265, Luxemburger Straße, (aus Richtung NK 5107 066 A) von Station 0,756 auf die Station 0,147 (Richtung NK 5007 073 O) zu verlegen und die damit verbundenen notwendigen bilanziellen Anpassungen zu veranlassen.

Der Verkehrsausschuss verzichtet auf eine Wiedervorlage, sofern die Bezirksvertretung Lindenthal uneingeschränkt zustimmt.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr: 2014

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	<u>-9.933,34</u> €

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer

Begründung:

Die Luxemburger Straße (B265) ist im Abschnitt zwischen Militärringstraße (L34) und Ende Bebauung, also zwischen Station 0,756 und Station 0,147 (siehe Anlage 1), als ‚Ortsdurchfahrt‘ ausgewiesen, obwohl sich der beschriebene Abschnitt nicht mehr innerhalb der geschlossenen Ortslage befindet. Dies steht im Widerspruch zum § 5 Abschnitt 4 Bundesfernstraßengesetz.

Im Netzknoten 5007075 (Kreuzung Luxemburger Straße und Militärringstraße) werden zur Verbesserung der Verkehrssituation sowie zur Werterhaltung des Straßenabschnittes umfangreiche Umbauarbeiten erforderlich (siehe Anlage 2). Infolge der nicht gesetzeskonformen Festsetzung der Ortsdurchfahrt müsste die Stadt Köln nach derzeitigem Sachstand den Hauptanteil der für den Umbau des Kreuzungsbereichs erforderlichen Kosten übernehmen.

Um einen wirtschaftlichen Schaden von der Stadt Köln abzuwenden, ist eine Verlegung der Ortsdurchfahrt auf der Grundlage des Bundesfernstraßengesetzes mit gleichzeitiger Anpassung des betroffenen Anlagevermögens vorzunehmen.

Die zu übertragende Fläche beträgt grob geschätzt ca. 4.700 m². Dies entspricht einem Bilanzwert von rd. 79.500 €. Bei einer Verlegung der Ortsdurchfahrtsgrenze ist das Anlagevermögen somit um diesen Betrag zu reduzieren, was auch in der Ergebnisrechnung zu einer Verringerung der Abschreibung für die Restnutzungsdauer von drei Jahren i.H.v. ca. 29.800 € führt.

Der Landesbetrieb Straßen NRW hat bereits mit der Vorplanung zur Umgestaltung des Knoten begonnen. Mit dem Planfeststellungsverfahren muss zügig begonnen werden. Voraussetzung hierfür ist die Verlegung der Ortsdurchfahrtsgrenze. Zur Beschleunigung des Verfahrens wird ein Beschluss angestrebt, obwohl die Zustimmung der zuständigen Bezirksvertretung aufgrund des vorliegenden Sitzungskalenders erst im Nachgang eingeholt werden kann. Dies wurde im Beschlussvorschlag berücksichtigt.